

Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

12. Oktober 2021

In Kraft ab:

1. Januar 2022

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Amden und in Ausführung von Art. 2 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Amden.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2

Besorgung des Feuerschutzes

Die politische Gemeinde Amden erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3

Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus vier Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) dem Feuerwehrkommandanten bzw. der -kommandantin
- d) einem weiteren Mitglied

² Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Der/Die Feuerwehrkommandant/in kann nicht zugleich Präsident/in der Feuerschutzkommission sein.

³ Der/Die Aktuar/in nimmt an den Sitzungen der Feuerschutzkommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Feuerschutzkommission

- a) beaufsichtigt die Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen;
- b) beantragt dem Gemeinderat das Budget und die Entschädigungen;
- c) legt den Sollbestand der Feuerwehr fest;
- d) entscheidet über Dispensationen von mehr als zwei Jahren.

III. Feuerwehrpflicht

	Art. 4
Feuerwehrpflicht	Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
	Art. 5
Gleichstellung	Dem Feuerwehrdienst ist die Dienstleitung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind, gleichgestellt. Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.
	Art. 6
Vorübergehende Dispensation	<p>¹ Angehörige der Feuerwehr können in begründeten Fällen vom Feuerwehrdienst vorübergehend – höchstens für fünf Jahre – dispensiert werden. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.</p> <p>² Über Dispensationen bis zu zwei Jahren entscheidet der/die Kommandant/in der Feuerwehr.</p>

IV. Feuerwehersatzabgabe

	Art. 7
Grundsatz	<p>¹ Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.</p> <p>² Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.</p>
	Art. 8
Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe	<p>Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wer in der Feuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;b) wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;c) wer eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung (als «Feuerwehr-Samariter» oder im Seerettungsdienst Walensee) versieht;d) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Art. 9

Bemessung

¹ Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen. Sie wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die minimale und maximale Abgabe richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergäbe.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 19. Januar 2010 wird aufgehoben.

Art. 11

Vollzugsbeginn

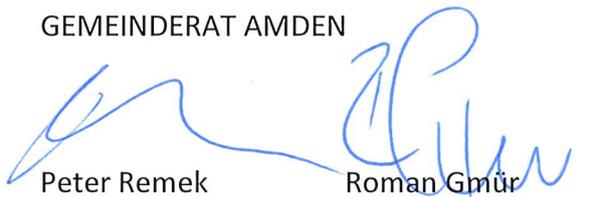
Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Genehmigungsvermerk

Erlass

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 12. Oktober 2021.

GEMEINDERAT AMDEN



Peter Remek
Gemeindepräsident

Roman Gmür
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives
Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Oktober 2021 bis 28. November 2021.